

Radfahrerverein Bülach



Statuten

Inhaltsverzeichnis		Seite
I	Allgemeines	3
	Art. 1 Name und Sitz	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Weibliche Formulierung	3
	Art. 4 Verbände	3
II	Mitgliedschaft	3
	Art. 5 Verein	3
III	Pflichten und Rechte der Mitglieder	4
	Art. 6 Pflichten	4
	Art. 7 Rechte	4
IV	Organisation und Leitung	4
	Art. 8 Vereinsjahr	4
	Art. 9 Vereinsorgane	4
	Art. 10 Generalversammlung	4
	Art. 11 Einladung Generalversammlung	5
	Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung	5
	Art. 13 Abstimmungen	5
V	Vorstand	5
	Art. 14 Vereinsleitung	5
	Art. 15 Amtsdauer	5
	Art. 16 Nachwahl, Rücktritte	5
	Art. 17 Unterschriftenregelung	5
	Art. 18 Aufgaben des Vorstandes	5
	Art. 19 Pflichten und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder	5
	Art. 20 Beschlussfähigkeit	6
	Art. 21 Dringende Geschäfte	6
VI	Revisionsbestimmungen	6
	Art. 22 Revision	6
VII	Finanzen	6
	Art. 23 Einnahmen	6
	Art. 24 Mitgliederbeiträge	6
	Art. 25 Verwendung der Einnahmen	6
	Art. 26 Anlage Vereinsvermögen	6
	Art. 27 Haftung	6
VIII	Archiv	6
	Art. 28 Akten	6
IX	Statuten	7
	Art. 29 Änderungen	7
	Art. 30 Totalrevision	7
X	Vereinsauflösung	7
	Art. 31 Auflösung des Vereins	7
	Art. 32 Vereinsvermögen	7
XI	Inkrafttreten	7
	Art. 33 Inkrafttreten	7

Kapitel I

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Radfahrerverein Bülach (RVB) gegründet 1928 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches als Gesellschaft ohne persönliche Haftung der Mitglieder mit Sitz in Bülach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der schweizerischen Demokratie.

Art. 2 Zweck

Der Radfahrerverein Bülach stellt sich zur Aufgabe, die radsportlichen und kameradschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu pflegen und zu fördern.

- a) durch Wahrnehmung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder.
- b) durch Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 Weibliche Formulierung

Die in diesen Statuten verwendeten Formulierungen, wie Aktuar, Kassier und so weiter beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Art. 4 Verbände

Es steht der Generalversammlung zu, den Aus- oder Eintritt in Verbänden und Vereinigungen zu beschliessen.

Kapitel II

Mitgliedschaft

Art. 5 Verein

Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitglieder.

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer einen guten Leumund hat.

2. Gönnermitglieder (Passive Mitglieder)

Als Gönnermitglied werden Freunde und Gönner, welche die Interessen des Vereins unterstützen, aufgenommen.

3. Freimitgliedschaft

Mitglieder, welche dem Verein ununterbrochen 30 Jahre als Aktivmitglied angehört haben, auch Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können der Generalversammlung zur Wahl als Freimitglied vorgeschlagen werden.

4. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

5. Ernennungsrichtlinien

Vorschläge für die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag vom Vorstand durch die Generalversammlung vorgenommen.

6. Aufnahme Richtlinien

Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Wird die Aufnahme verweigert, kann die Rückweisung ohne Grundangabe erfolgen.

7. Ausschluss

Mitglieder, welche dem Interesse des Vereins zuwiderhandeln, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzten.

8. Ein-, Über-, Austritte

Ein-, Über-, und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende November vor der Generalversammlung einzureichen.

9. Todesfälle

Über die Art der Anteilnahme bestimmt der Vorstand.

Kapitel III **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Art. 6 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen zu folgen und sich an die Anordnungen des Vorstandes zu halten.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

Art. 7 Rechte

Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Gönnermitglieder haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinspräsidenten einzureichen.

Kapitel IV **Organisation und Leitung**

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 9 Vereinsorgane

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 10 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn jedes Jahres statt. Sie behandelt ordentlicher Weise folgende Geschäfte:

- 1.) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 2.) Jahresbericht des Präsidenten, des technischen Leiters, des Tourenleiters
- 3.) Mutationen (Neuaufnahmen, Übertritte, Austritte, Ausschlüsse)
- 4.) Abnahme der Jahresrechnung
- 5.) Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- 6.) Statutenänderung und Anträge der Mitglieder
- 7.) Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisoren
- 8.) Voranschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge
- 9.) Tätigkeitsprogramm
- 10.) Ehrungen
- 11.) Verschiedenes

Art. 11 Einladung Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, spätestens 20 Tage vor der Versammlung, mit aktuellen Kommunikationsmitteln. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung findet, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel (ZGB Art. 63, Abs. 3) der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt statt. Die a.o. Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 13 Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann auch geheime Abstimmungen beschließen.

Bei allen Abstimmungen, ausser Statutenänderungen und Auflösung, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Kapitel V

Vorstand

Art. 14 Vereinsleitung

Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen, er besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes dauert 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 16 Nachwahl, Rücktritte

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann durch den Vorstand ein Ersatz gewählt werden, die Amtsdauer läuft in dieser Situation nur bis zur nächsten Generalversammlung. Rücktritte müssen dem Präsidenten bis 1. Oktober des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 17 Unterschriftenregelung

Für den Verein gilt rechtsverbindlich Kollektivunterschrift zu zweien. Der Präsident, der Aktuar, der Vizepräsident und der Kassier können rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein leisten. Die Unterschriftenberechtigung und die Finanzbefugnisse werden vom Vorstand festgehalten.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

- a) Einhaltung und Vollzug der Statuten, Pflichtenhefte und Reglemente
- b) Vorberatung und Antragsstellung für alle Geschäfte der Vereins- und Generalversammlung.
- c) Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- d) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- e) Verwaltung der Vereinskasse
- f) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses
- g) Verkehr mit den Behörden
- h) Förderung und Zusammenarbeit im Verein
- i) Hält Kontakt mit Verbänden und Vereinigungen

Art. 19 Pflichten und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er hat diese einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er vertritt den Verein nach aussen und erstellt einen Jahresbericht.
- b) Der Vize-Präsident hat den Präsidenten in seinen Arbeiten zu unterstützen und denselben im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- c) Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die Korrespondenz und Einladungen des Vereins. Er verwaltet das Archiv.

d) Die Ressortchefs erstellen ein Jahresprogramm und führen Veranstaltungen durch. Sie legen der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.

e) Der Kassier ist für eine ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Art. 21 Dringende Geschäfte

Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Kapitel VI

Revisionsbestimmungen

Art. 22 Revision

Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Sie können wieder gewählt werden.

Kapitel VII

Finanzen

Art. 23 Einnahmen

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Erlös aus Veranstaltungen
- d) Zinsen von Kapitalanlagen

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit Antrag zur Aufnahme in den Verein. Die Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 25 Verwendung der Einnahmen

- a) zur Förderung der aktiven Sportler
- b) zur Durchführung von Anlässen und Aktionen
- c) zur Deckung der allgemeinen Vereinskosten

Art. 26 Anlage Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 27 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel VIII

Archiv

Art. 28 Akten

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnung etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial auch in Form von Datenträger, nach Weisung des Vorstandes geordnet, zuhanden des Vereinsarchiv abzugeben. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar geführt.

Kapitel IX

Statuten

Art. 29 Änderungen

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt werden.

Art. 30 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Kapitel X

Vereinsauflösung

Art. 31 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange sich 10 Mitglieder für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 32 Vereinsvermögen

Im Falle einer Vereinsauflösung entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist für 10 Jahre zur treuhänderischen Verwaltung der Stadt Bülach zu übergeben. Wird innerhalb 10 Jahre kein Verein mit gleichem Zweck gegründet, so geht das Vermögen in den Besitz der Stadt Bülach über, zur Förderung von Jugend und Sport.

Kapitel XI

Inkrafttreten

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 29. Januar 2016 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 30. Januar 2004.

Der Präsident

Der Aktuar

Max Maag

Véronique Fletsberger